

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Entschädigung und den Reisekostenersatz für die ehrenamtlichen
Beauftragten für Denkmalpflege
(Denkmalpflegeentschädigungsverordnung)**

Vom 8. Dezember 1995

Aufgrund von § 7 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – [SächsDSchG](#)) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), wird mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verordnet:

**§ 1
Reisekosten und Entschädigung**

- (1) Ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege erhalten Fahrt- und Flugkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß den §§ 4 und 5 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – [SächsRKG](#)) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als Entschädigung werden die notwendigen Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit als ehrenamtlicher Beauftragter für Denkmalpflege entstanden sind, erstattet.¹

**§ 2
Zuständigkeit und Verfahren**

- (1) Durch die oberste Denkmalschutzbehörde wird ein Höchstbetrag für Reisekosten und Entschädigung festgelegt, der sich nach den jährlich bereitgestellten Haushaltsmitteln richtet.
- (2) Der Reisekostenersatz und die Entschädigung werden von den unteren Denkmalschutzbehörden ausgezahlt.
- (3) Der ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege hat der unteren Denkmalschutzbehörde zum Nachweis der entstandenen Reisekosten sowie der notwendigen Auslagen einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu übergeben.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 8. Dezember 1995

**Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht**

¹ § 1 Absatz 1 neu gefasst durch [Artikel 12 § 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008](#) (SächsGVBl. S. 866, 881)

Änderungsvorschriften

Änderung der Denkmalpflegeentschädigungsverordnung

Art. 12, § 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 881)